



4. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 23. Mai 1996 festgestellte und mit den Änderungsbeschlüssen vom 18. September 1998, vom 17. April 2002 und 31. Juli 2008 geänderte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Halenbeck Verf. Nr. 4003F

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis: Prignitz

Gemeinde: Halenbeck-Rohlsdorf

Gemarkung: Warnsdorf

Flur: 1 Flurstücke: 72, 91, 150, 166, 167

Flur: 2 Flurstücke: 28, 131/2

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Stadt: Wittstock/Dosse

Gemarkung: Niemerlang

Flur: 1 Flurstück: 254

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 7,4140 ha.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg

Landkreis: Prignitz

Gemeinde: Halenbeck-Rohlsdorf

Gemarkung: Halenbeck

Flur: 3 Flurstück: 202/1

Gemeinde : Gerdshagen

Gemarkung: Gerdshagen

Flur: 3 Flurstücke: 55/4, 55/6, 63/1

Flur: 4 Flurstück: 76/1

Gemarkung: Rapshagen

Flur: 1 Flurstücke: 6/1, 12/2, 25/2

Stadt: Pritzwalk

Gemarkung: Sadenbeck

Flur: 5 Flurstücke: 11/5

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Stadt: Wittstock/Dosse

Gemarkung: Niemerlang

Flur: 1 Flurstücke: 249, 251, 252

Flur: 2 Flurstücke: 46, 48

Flur: 5 Flurstücke: 284, 286

Flur: 6 Flurstücke: 189, 197

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 7,0929 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von **ca. 4.246 ha**.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 35.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung

Der 4. Änderungsbeschlusses wird den betroffenen Bodeneigentümern bekannt gegeben.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Halenbeck.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die mit diesem Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke in der Gemarkung Warnsdorf waren bislang Gegenstand des Bodenordnungsverfahrens Warnsdorf, Verf. Nr. 4001R. Dort erfolgte im besonderen Interesse der Beteiligten eine kurzfristige Regelung der Eigentumsverhältnisse. Das Verfahren wurde mit Erlass der Schlussfeststellung vom 14. Dezember 2009 beendet. Mit diesem Beschluss werden die Flurstücke wieder zum BOV Halenbeck zugezogen um eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zu erreichen.

Bei der Herstellung der Verfahrensgebietsgrenze hat sich erwiesen, dass das unter 1.1 genannte Flurstück der Gemarkung Niemerlang zur Vereinfachung der Vermessung und zum Zweck der besseren Arrondierung des Eigentums in das Verfahrensgebiet einbezogen werden muss.

Die unter 1.2 aufgeführten Flurstücke werden zur weiteren Durchführung des Bodenordnungsverfahrens nicht mehr benötigt und daher aus dem Verfahrensgebiet entlassen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

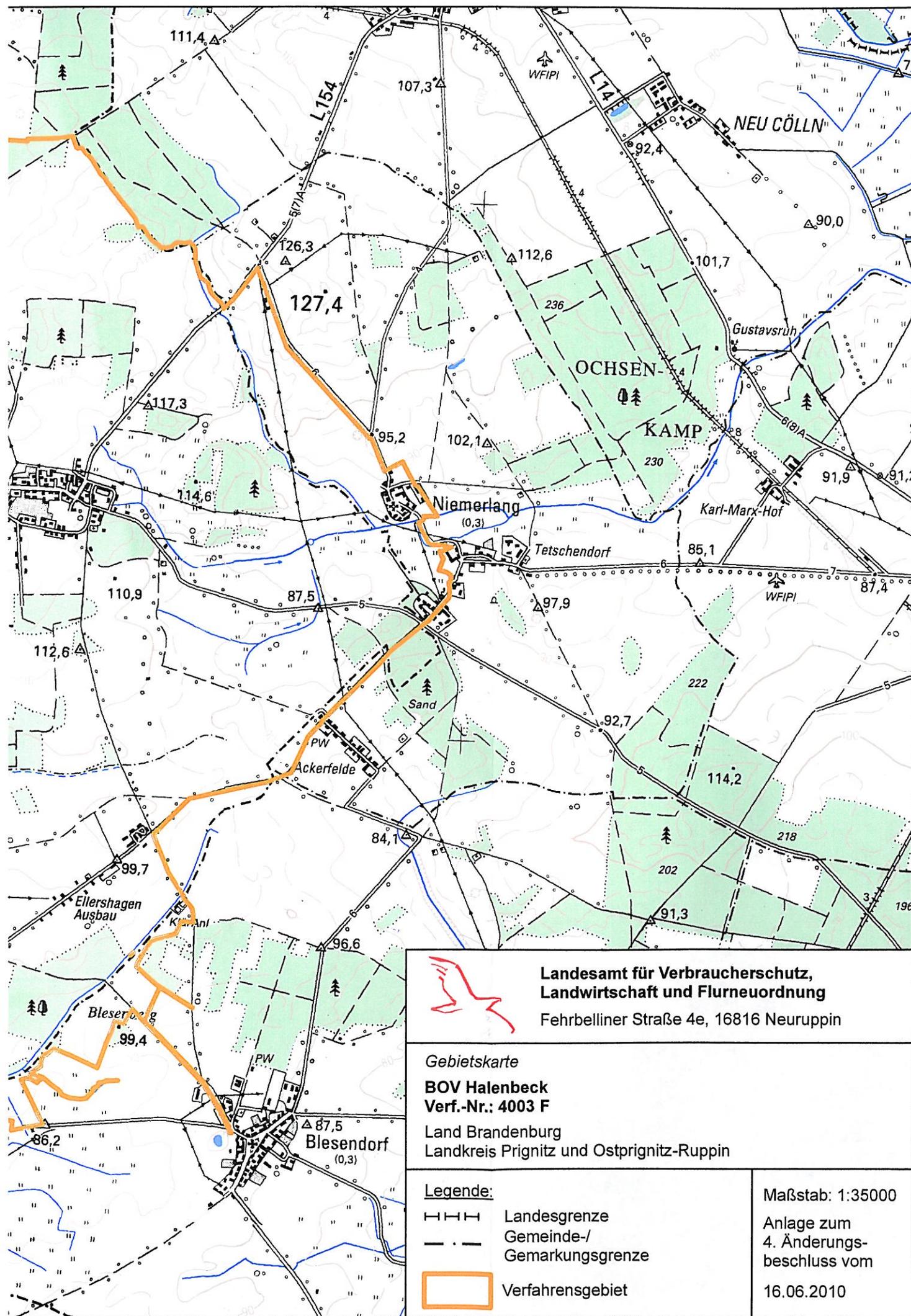
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 16.06.2010

Im Auftrag
Großelindemann



Anlagen
Gebietskarte



**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Gebietskarte

**BOV Halenbeck
Verf.-Nr.: 4003 F**

Land Brandenburg
Landkreis Prignitz und Ostprignitz-Ruppin

Legende:

- — — Landesgrenze
- . - . - Gemeinde-/
Gemarkungsgrenze
- Verfahrensgebiet

Maßstab: 1:35000

Anlage zum
4. Änderungs-
beschluss vom
16.06.2010

